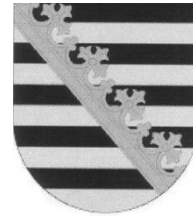


Kommission nach § 79 SGB XII Freistaat Sachsen



Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Träger der Behindertenhilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen
Nachrichtlich an:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Liga der Freien Wohlfahrtspflege
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe

Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 26.03.2020

Rundschreiben Nr. 1- 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchte Ihnen mit diesem Rundschreiben einige Informationen aus der aktuellen Arbeit der Kommission nach § 79 SGB XII geben.

1. Wahl des Vorsitzes der Kommission

Der Vorsitz der Kommission wechselt zweijährlich. In der Sitzung am 27.02.2020 wurden für die nächste Wahlperiode

- ⇒ **Frau Dr. Susanne Cordts**, Landeshauptstadt Dresden, als Vorsitzende und
- ⇒ **Frau Rotraud Kießling**, Diakonisches Werk Sachsen,
als stellvertretende Vorsitzende der Kommission gewählt.

2. Aufgaben der Kommission

Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des noch gültigen Rahmenvertrages vom 29.06.2006 weiter. Aus der Einführung des SGB IX ergeben sich Änderungsbedarfe des Rahmenvertrages und seiner Anlagen. Die Kommission hat aktuell dazu zwei Arbeitsgruppen gebildet. Eine Arbeitsgruppe der Kommission befasst sich damit, den Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen zu erstellen. Eine weitere Arbeitsgruppe ist beauftragt, die Leistungstypen SGB XII zu überarbeiten. Beide Arbeitsgruppen sind dabei in enger gegenseitiger Abstimmung.

3. Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission nach § 79 SGB XII für das Jahr 2020

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes kam es zu Rahmenvertragsverhandlungen gemäß §131 SGB IX sowie der Gründung der gleichlautenden Kommission nach §131 SGB IX. Die bisherigen Leistungsangebote nach SGB XII, wie Wohnheime, Wohnstätten, Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige stationäre Leistungsangebote wechselten in das SGB IX.

Die Kommissionsmitglieder haben sich deshalb für die Aufnahme des ABW i.S.v. § 67 SGB XII in die Umlage zur Finanzierung der Geschäftsstelle entschieden, um im Bereich SGB XII eine gewisse Einnahme für die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu erbringen und folgenden Beschluss gefasst:

- **Die Geschäftsstelle der Kommission nach § 79 SGB XII wird über ein Umlageverfahren durch die Einrichtungen finanziert.**
- **Für das Jahr 2020 werden folgende Umlagebeträge je Dienst bzw. Einrichtung erhoben:**

| | |
|---|----------------|
| • Ambulant betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII | 25,00 € |
| • Wohnheime für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten i.s.v. § 67 SGB XII | 65,00 € |

- **Stichtag für eine Zahlungsverpflichtung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.**
- **Die Umlagebeträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.**
- **Die Umlage wird für die Einrichtungen der Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbandszentralen erhoben und als Gesamtbetrag an die Geschäftsstelle der Kommission weitergeleitet.**
- **Eine gesonderte Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle der Kommission erfolgt nicht, außer für private Einrichtungen auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.**
- **Bei Einverständnis wird die Umlage im Lastschriftverfahren von den Einrichtungen oder ihren Trägern eingeholt.**

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Cordts
Vorsitzende der Kommission nach § 79 SGB XII